

Johannes-Maria Lex

Von: INFORMATIONSDIENST DER PLATTFORM EDUCARE [informationsdienst@plattform-educare.org]

Gesendet: Sonntag, 01. August 2010 11:48

An: post@l2.bmwfj.gv.at

Betreff: Pflicht-Kindergarten für 5-jährige ab Herbst 2010

Plattform EduCare
elementare und außerschulische Bildung
Informationsdienst
<http://www.Plattform-EduCare.org>
informationsdienst@Plattform-EduCare.org

Pflicht-Kindergarten für 5-jährige

ÜBERSICHT

[KINDERGARTEN FÜR FÜNFJÄHRIGE AB HERBST PFLICHT](#)

[PFLICHT-KINDERGARTEN: LÄNDER SIND STARTKLAR](#)

[Wien](#)

[Burgenland](#)

[Tirol](#)

[Vorarlberg](#)

[Salzburg](#)

[Steiermark](#)

[BISHERIGE ERFAHRUNGEN POSITIV](#)

[ZUM NACHLESEN UND DOWNLOADEN](#)

[Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.](#)

[Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich - Endfassung, August 2009](#)

[Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen Aktualisierte Version, Juni 2009](#)

[Bildungspläne für Elementarpädagogische Einrichtungen in Österreich](#)

[GRATISKINDERGARTEN UND VERPFLICHTENDER BESUCH](#)

[BEFREIUNG VON DER KINDERGARTENVERPFLICHTUNG](#)

[STRUKTUR UND FORMEN DER KINDERBETREUUNG IN ÖSTERREICH](#)

[Krippen](#)

[Kindergärten](#)

[Horte](#)

[Kindergruppen](#)

[Tagesmütter und Tagesväter](#)

[Datenbank der Betreuungseinrichtungen: fast alle Kindergärten, Kindergruppen, Horte, Tagesmütterorganisationen, Schulformen mit Betreuung aber auch spezielle Einrichtungen, die sich mit Kinderbetreuung in ganz Österreich beschäftigen.](#)

[STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER KINDERBETREUUNG](#)

[Welches Kind berechtigt zum Abzug von Kinderbetreuungskosten?](#)

[Von wem muss das Kind betreut werden?](#)

[Was ist eine pädagogisch qualifizierte Person?](#)

[Wie profitieren Sie von der Entlastung?](#)

Wie müssen die Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden?

KONTAKT

[Ministerium](#)

[Burgenland](#)

[Kärnten](#)

[Niederösterreich](#)

[Oberösterreich](#)

[Salzburg](#)

[Steiermark](#)

[Tirol](#)

[Vorarlberg](#)

[Wien](#)

IMPRESSUM UND HINWEISE

Diese Mitteilungen haben ausschließlich Informationscharakter.

Die Plattform EduCare übernimmt daher keine Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit und Qualität der bereitgestellten Information. Eine Identifikation mit den Inhalten kann aus der Veröffentlichung nicht geschlossen werden, wir schließen jegliche Verantwortung für diese Zitierungen und die darin enthaltenen Inhalte aus.

➔ Diese Übersicht ergeht zur Information fallweise auch an in einzelnen Meldungen angeführte E-Mail-Adressen ◀

Kindergarten für Fünfjährige ab Herbst Pflicht

Zumindest 16 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche werden für Fünfjährige Pflicht. Ausnahmen sind bei Behinderung oder "schwieriger Wegverhältnisse" möglich, müssen allerdings beantragt werden.

Ab September ist der Besuch eines Kindergartens für alle Fünfjährigen verpflichtend. Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht müssen dann zumindest 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche in einer Betreuungseinrichtung verbringen. Der halbtägige Besuch von bis zu 20 Stunden in der Woche ist - wie schon seit verganginem Herbst - kostenlos. Ausnahmen von der Verpflichtung, etwa wegen einer Behinderung oder "schwieriger Wegverhältnisse", sind möglich, müssen aber beantragt werden.

Viele Kinder würden beim Eintritt in die Volksschule nicht über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, erklärte Familienstaatssekretärin Christine Marek (V) gegenüber der APA den Grund für die Verpflichtung. Etwa 30 Prozent hätten beispielsweise Sprachdefizite. Ziel sei es, allen Kindern die gleichen Chancen zu ermöglichen.

Die Verpflichtung betrifft laut der entsprechenden 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern jene Kinder, die vor dem 1. September das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden. Als geeignete Kinderbetreuungseinrichtungen werden öffentliche und private Kindergärten, altersgemischte Gruppen, Übungs- oder Betriebskindergärten gesehen. Allerdings ist - auf Antrag - auch eine Betreuung zuhause oder durch Tageseltern möglich, sofern entsprechende Bildungsaufgaben erfüllt werden.

Ausnahmen sind auch möglich, wenn das Kind behindert ist, aus anderen medizinischen Gründen oder wenn besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Auch im Fall einer unzumutbaren Entfernung oder schwierigen Wegverhältnissen zwischen dem Wohnort und der Betreuungseinrichtung kann eine Ausnahme beim Land beantragt werden. Wird der Nachwuchs ohne Begründung nicht in den Kindergarten geschickt, drohen Verwaltungsstrafen.

Im Gegensatz zur Schule sind Urlaube außerhalb der Ferienzeiten von bis zu drei Wochen möglich, weitere Gründe für ein Fernbleiben vom Kindergarten wären eine Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnliche Ereignisse. Nicht alles ist übrigens beim halbtägigen Besuch kostenlos: Mahlzeiten oder Spezialangebote müssen weiterhin bezahlt werden.

Vergangenes Jahr wurde ein bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für Kinderbetreuungseinrichtungen präsentiert, im Herbst folgt nun ein ergänzendes Modul für Fünfjährige. Dieser "Leitfaden" soll helfen, die Kinder auf den Schulbesuch vorzubereiten. Für Tageseltern, die Fünfjährige betreuen, wird es einen eigenen Leitfaden geben, hieß es aus dem Ministerium.

Der Bund stellt den Ländern auch für das kommende Kindergartenjahr wieder einen Zuschuss von 70 Mio. Euro zur Verfügung, der nach dem Anteil der Fünfjährigen aufgeteilt wird. Wien erhält demnach mit rund 14,4 Mio. Euro (20,6 Prozent) das meiste Geld. Jene Mittel, die nicht benötigt werden, müssen die Länder in den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebots investieren. Die Finanzierung des Bundes ist zunächst bis 2013 gesichert - danach gibt es neue Finanzausgleichsverhandlungen.

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2427175/kindergarten-fuer-fuenfjaehrige-ab-herbst-pflicht.story>

Pflicht-Kindergarten: Länder sind startklar

Die gesetzlichen Grundlagen für das verpflichtende Kindergartenjahr wurden in allen Ländern rechtzeitig beschlossen. Platzmangel oder Verdrängung jüngerer Kinder werde nicht erwartet. Kaum zusätzliche Kinder werden in der Steiermark erwartet.

Die Bundesländer sind startklar für das verpflichtende Kindergartenjahr für Fünfjährige, das ab Herbst gilt. Dass es zu wenige Plätze geben könnte oder es zu einer Verdrängung der jüngeren Kinder in den Betreuungseinrichtungen kommen könnte, glaubt man in den Ländern nicht, wie ein Rundruf der APA ergab.

Wien

Die gesetzlichen Grundlagen für das verpflichtende Kindergartenjahr wurden in allen Ländern rechtzeitig beschlossen. Bei den Wiener Kindergärten (MA 10) wurden heuer 490 Neuanmeldungen für Fünfjährige registriert - die Mehrheit der Kinder besucht in diesem Alter bereits eine Einrichtung. Durch die Schaffung von gut 5.000 Plätzen im Vorjahr und heuer sei dem Platzbedarf für den zusätzlichen Ansturm Rechnung getragen worden, zeigt man sich im zuständigen Ressort von Jugendstadtrat Christian Oxonitsch (S) zuversichtlich. Zu einer Verschiebung innerhalb des Angebots sei es dabei nicht gekommen, wird versichert.

Burgenland

Auch im Burgenland sieht man der Einführung der Besuchspflicht gelassen entgegen. "Wir haben schon jetzt eine Betreuungsquote von 100 Prozent bei den Fünfjährigen", hieß es aus dem Büro der zuständigen Landesrätin Michaela Resetar (V). Insgesamt freue man sich im östlichsten Bundesland über eine Betreuungsquote bei den Drei- bis Fünfjährigen von 99,5 Prozent. Man habe "genügend Platz für alle Kinder", die Kapazitäten seien "ausreichend vorhanden".

Tirol

Dass zu wenige Plätze vorhanden sein könnten oder es zu einer Verdrängung der Jüngeren aufgrund von Kapazitätsmängeln kommen könnte, schloss man auch in Tirol aus. Da die Betreuungsquote in dieser Altersklasse derzeit ohnedies bei 98,5 Prozent liege, dürfte der Mehraufwand lediglich bei rund 100 zusätzlichen Plätzen liegen, erklärte ein Sprecher von Bildungslandesrätin Beate Palfrader (V). Außerdem seien Kinder von räumlich exponierten Bergbauernhöfen von der Pflicht ausgenommen.

Vorarlberg

Laut Landesrat Siegi Stemer (V) wird es in Vorarlberg ebenfalls keinen Platzmangel geben, da schon bisher über 99 Prozent der Fünfjährigen und mehr als 98 Prozent der Vierjährigen den Kindergarten besuchten. "Zudem haben wir im Zuge der Öffnung der Kindergärten für die Dreijährigen in den vergangenen zwei Jahren etwa 50 neue Gruppen eingerichtet", so Stemer.

Salzburg

In Salzburg rechnet man laut Landesrätin Doraja Eberle (V) landesweit mit maximal 40 bis 50 zusätzlichen Kindern. Es gebe genügend Plätze für die Fünfjährigen, die Verpflichtung gehe auch nicht zulasten jüngerer Kinder, weil der erwartete Zuwachs eben minimal sei. Die Stadt Salzburg - hier wird der größte Zuwachs erwartet - erweitere das Gruppenangebot.

Steiermark

Kaum zusätzliche Kinder werden auch in der Steiermark erwartet. Bisher seien schon fast alle Fünfjährigen im Kindergarten gewesen, die zusätzliche Belastung werde also nicht groß sein und jüngere Kinder würden nicht verdrängt, so ein Sprecher von Bildungslandesrätin Elisabeth Grossmann (S). Es gebe genügend Plätze.

Der im vergangenen Jahr präsentierte bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den meisten Ländern bereits verwendet. In Tirol wurde er Ende Juni im neuen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz verankert, in Salzburg erfolgt die Anwendung ebenfalls ab Herbst. In der Steiermark habe es vergangenes Jahr schon entsprechende Fortbildungen gegeben, nach dem Kindergartenjahr 2010/2011 soll der Plan grundsätzlich implementiert sein. Etwas bissig reagiert man im Süden übrigens auf das für Herbst geplante Extra-Modul für Fünfjährige, das auch Bestandteil der entsprechenden 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist: Dieses sei eine "unnötige Fleißaufgabe" und man werde "nichts tun, um dazu beizutragen", meinte Grossmanns Sprecher, der Bildungsrahmenplan reiche völlig aus.

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2427255/laender-sind-startklar-fuer-verpflichtendes-kindergartenjahr.story>

Bisherige Erfahrungen positiv

In Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich gab es die Besuchspflicht für Fünfjährige schon im vergangenen

Kindergartenjahr. Die Erfahrungen mit der Verpflichtung seien positiv, hieß es seitens der Länder.

In Oberösterreich wurde die Kindergartenpflicht bereits im Herbst 2009 im Ausmaß von 20 Stunden an fünf Tagen pro Woche eingeführt, gleichzeitig mit dem elternbeitragsfreien Kindergarten ab Vollendung des 30. Lebensmonats. Diese beiden Maßnahmen hätten zusammen zu einem Anstieg um 2.619 Kinder geführt, heißt es aus dem Büro des zuständigen Landesrates Josef Stockinger (V). Lediglich rund 500 Kinder seien dabei auf das verpflichtende letzte Kindergartenjahr zurückzuführen, alle seien untergebracht worden. Es seien 159 zusätzliche Kindergartengruppen und 29 zusätzliche Betriebe geschaffen worden.

Die Einführung der Verpflichtung sei aufgrund der guten Rahmenbedingungen problemlos gelungen. Die Erfahrungen beurteilt man als durchwegs gut, die Akzeptanz sei hoch. Von der Möglichkeit zur häuslichen Förderung würden vor allem Eltern Gebrauch machen, die ihre Kinder ganz bewusst selbst fördern wollen, beispielsweise weil sie selber über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Auch in Niederösterreich gibt es das verpflichtende Kindergartenjahr für alle Fünfjährigen seit September 2009. Einen großen Ansturm oder Platzprobleme habe es jedoch nicht gegeben, da durch den kostenlosen Halbtagskindergarten bereits zuvor rund 98 Prozent der Fünfjährigen die Einrichtungen besucht hätten, erklärte man im Büro von Landesrätin Johanna Mikl-Leitner (V). Zusätzlich seien dennoch - vorwiegend aber für die 2,5-Jährigen - mit einer Kindergarten-Offensive 12.000 neue Plätze geschaffen worden.

In Kärnten beginnt im Herbst bereits das vierte Kindergartenjahr mit einem verpflichtenden Vorschuljahr. Der Gratiskindergarten für Drei- und Vierjährige wurde hingegen aus Kostengründen wieder gestrichen. Laut Landeshauptmann Gerhard Dörfler (FPK) stehen genug Plätze für das verpflichtende Kindergartenjahr zur Verfügung. Die Erfahrungen beurteilt er als "durchwegs positiv".

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2427256/bisherige-erfahrungen-positiv.story>

ZUM NACHLESEN UND DOWNLOADEN

[**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.**](#)

[**Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich - Endfassung, August 2009**](#)

[**Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen Aktualisierte Version, Juni 2009**](#)

[**Bildungspläne für Elementarpädagogische Einrichtungen in Österreich**](#)

Gratiskindergarten und verpflichtender Besuch

Im Kindergartenjahr 2008/09 haben rund 94 Prozent aller Kinder im Vorschulalter einen Kindergarten oder eine altersgemischte Betreuungseinrichtung besucht. Weitere 2,5 Prozent waren bereits vorzeitig eingeschult. Rund 3.000 Kinder besuchten jedoch keinen Kindergarten oder vergleichbare Einrichtung.

Es wird vermutet, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund nicht im Kindergarten oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtungen vor Schuleintritt betreut werden. Die Bildungsarbeit in diesen Angeboten trägt aber wesentlich zur psychischen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit bei.

Um wirtschaftliche Barrieren für den Besuch des Kindergartens im Vorschulalter zu beseitigen und allen Kindern die Möglichkeit zu geben an dieser Förderungsmaßnahme teilzuhaben, wurde in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 im September der halbtägige Kindergartenbesuch (20 Stunden pro Woche ohne Mittagstisch) im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos sein soll. Dafür beteiligt sich der Bund an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr.

Ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 wird der halbtägige Kindergartenbesuch (mindestens 16 Stunden) für Kinder, die bis zum 31.8. das fünfte Lebensjahr vollendet haben, von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 3 Wochen in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen (Erkrankung, schwere körperliche oder geistige Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen, entlegener Wohnort, etc.) ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar erscheint, oder die sich in häuslicher bzw. Tageselternbetreuung befinden. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen Antrag der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern

bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie durch der den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/gratiskindergarten/Seiten/default.aspx>

Befreiung von der Kindergartenverpflichtung

Ab September 2010 gilt für alle Kinder die bis 31. August ihr 5. Lebensjahr vollenden, eine Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung. Der halbtägige Kindergartenbesuch umfasst mindestens 16 bis 20 Stunden pro Woche und wird von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 3 Wochen in Anspruch genommen werden.

Sollte Ihrem Kind nach Ihrer Einschätzung aufgrund seines sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch des Kindergartens nicht zumutbar sein, können Sie als Elternteil einen Antrag auf Befreiung von der Kindergartenpflicht stellen und Ihr Kind zu Hause betreuen.

Weitere Informationen finden Sie im Folder!

Folder [Es ist normal, verschieden zu sein!](#) Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Kindergarten

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/gratiskindergarten/Seiten/BefreiungvonderKindergartenpflicht.aspx>

Struktur und Formen der Kinderbetreuung in Österreich

Formen institutioneller Kinderbetreuung unterscheiden sich vor allem nach der Altersstruktur der betreuten Kinder in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindergruppe, wobei die verwendeten Begriffe in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Daneben bieten auch Spielgruppen und Tagesmütter/-väter ihre Dienste an.

Über 60 Prozent aller Betreuungseinrichtungen werden von Gebietskörperschaften (vor allem Gemeinden) betrieben. Weiters treten Pfarren, Familienorganisationen, gemeinnützige Vereine, Betriebe und Privatpersonen als Träger von Einrichtungen auf.

Krippen

Krippen sorgen für die altersgemäße Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Da dieses Angebot sich primär an berufstätige Eltern/Elternteile richtet, sind diese Einrichtungen großteils ganztägig ohne Unterbrechung und ganzjährig geöffnet. Sie befinden sich vorwiegend in den größeren Städten, zwei Drittel der Angebote sind in Wien.

Kindergärten

Kindergärten bieten familienergänzende Betreuung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Ziel der Kindergartenerziehung ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder durch geeignete Spiele und die erzieherische Wirkung der Gruppe. Der Kindergarten findet als vorschulisches Bildungsangebot allgemeine Akzeptanz.

Horte

Horte sorgen für die Betreuung schulpflichtiger Kinder nach Unterrichtschluss und an schulfreien Tagen. Neben der Unterstützung bei den Hausaufgaben und der Vorbereitung auf Prüfungen bieten diese Einrichtungen altersgemäße Freizeitaktivitäten.

Kindergruppen

Kindergruppen haben sich neben den traditionellen Betreuungseinrichtungen etabliert. Sie sind durch ein hohes Maß an elterlichen Mitspracherechten und elterliche Eigenverantwortung gekennzeichnet. Die Kinder werden meist in altersgemischten Gruppen von fünf bis zehn Kindern betreut. In manchen Bundesländern wird der Begriff Kindergruppe auch für Krippen und sonstige altersgemischten Einrichtungen verwendet.

Tagesmütter und Tagesväter

Tagesmütter und Tagesväter betreuen vorwiegend Kleinkinder meist gemeinsam mit den eigenen Kindern in einem privaten Haushalt. Die Bedeutung dieser Betreuungsform hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, da einerseits die Zahl der Tageskinder gestiegen ist und andererseits die Qualifikation der Tageseltern verbessert wurde. In einigen Bundesländern ist eine Ausbildung verpflichtend vorgesehen.

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Seiten/StrukturundFormen.aspx>

Datenbank der Betreuungseinrichtungen: fast alle Kindergärten, Kindergruppen, Horte, Tagesmutterorganisationen, Schulformen mit Betreuung aber auch spezielle Einrichtungen, die sich mit Kinderbetreuung in ganz Österreich beschäftigen.

→ <http://www.kinderbetreuung.at/index.php.html>

Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuung

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können ab 1. Jänner 2009 bis höchstens 2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 anfallen.

Welches Kind berechtigt zum Abzug von Kinderbetreuungskosten?

Ein Kind, das das zehnte Lebensjahr zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das einem der beiden Elternteile länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht oder ein Kind, das das zehnte Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das dem zur Alimentezahlung verpflichtenden Elternteil länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und das sich nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

Von wem muss das Kind betreut werden?

Das Kind muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person betreut werden.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungs Kindergärten)
- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Unter öffentlichen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden. Private Institutionen sind insbesondere solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden.

Weiters sind schulische Tagesbetreuungsformen wie beispielsweise offene Schulen (Vormittag Unterricht, Nachmittag Betreuung - fakultativ), schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate (Unterricht und Betreuung müssen klar getrennt werden, ohne Übernachtung) zu berücksichtigen, auch wenn sie einer gesetzlichen Bewilligung nicht bedürfen. Wie bereits erwähnt, müssen die Kosten eindeutig der Betreuung zurechenbar sein und als solche ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen.

Die Betreuungskosten in einer Ferienschule oder in einem Ferienlager sind absetzbar, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum und vom Ferienlager, Nachhilfeunterricht sind nicht absetzbar. Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung hervorgehen.

Was ist eine pädagogisch qualifizierte Person?

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von **acht Stunden** nachweisen können. Die Betreuungspersonen muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Betreuungspersonen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist der Nachweis einer Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung und Erziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von **16 Stunden** notwendig.

Weiters besteht die Möglichkeit mittels abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildungen eine pädagogische Qualifizierung nachzuweisen:

Die Anforderungen sind jedenfalls in folgenden Fällen erfüllt:

- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
- Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin
- pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z.B. Wirtschaftspädagogik)

Für folgende Seminare und Schulungen sind Nachweise im Mindestausmaß von acht bzw. 16 Stunden zu erbringen:

- Schulungen für Au-Pairkräfte
- Ausbildungsseminare in der Kinderbetreuung (z.B. Babysitterschulung) oder Elternbildungsseminare

[Auswahl von Anbietern von Schulungen für die Ausbildung zur pädagogisch qualifizierten Person](#)

[Auswahl von Elternbildungsträgern](#)

[Auswahl von Organisationen, die Ausbildungen zum/zur Kinder- und Jugendbetreuer/in für eine Ferienbetreuung als pädagogisch qualifizierten Person](#)

Wie profitieren Sie von der Entlastung?

Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommenssteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

Wie müssen die Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden?

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen, der folgende Angaben enthält:

- Name und Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes,
- Rechnungsempfänger (Name und Adresse),
- Ausstellungsdatum,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Zeitraum der Kinderbetreuung,
- bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Name und Anschrift; bei privaten Einrichtungen zusätzlich Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung,
- bei pädagogisch qualifizierten Personen, Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z.B. Kursbestätigung)
- Rechnungsbetrag (gegebenenfalls mit Umsatzsteuer, wenn kein Kleinunternehmer)
Umsatzsteuer: Wird die Tätigkeit selbstständig ausgeübt, so ist sie unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Kleinunternehmer die im Wohnsitz/Sitz im Inland haben, und Einnahmen (Umsätze) bis 30.000 Euro im Veranlagungsjahr haben, kommt die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) zur Anwendung. In diesen Fällen darf in den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden, ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig. Umsätze der Tagesmütter/Tagesväter sind unabhängig von ihrer Höhe von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 15 UStG 1994), eine Option zur Regelbesteuerung ist nicht möglich.

Wie alle anderen Belege sind auch diese Nachweise sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Hinweis: Kosten, die beispielsweise von einer Tagesmutter/-vater für Verpflegung und Unterkunft eines Kindes verrechnet werden, sind nicht steuerlich absetzbar (immer nur die Kosten der Kinderbetreuung). Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung hervorgehen.

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Seiten/SteuerlicheAbsetzbarkeit.aspx>

Kontakt

Ministerium

→ <http://www.bmwfj.gv.at/Ministerium/Die%20Staatssekretaerin/Seiten/default.aspx>

Abteilung Jugendwohlfahrt und Kinderrechte: post@II2.bmwfj.gv.at

[Burgenland](#)

[Kärnten](#)

[Niederösterreich](#)

[Oberösterreich](#)

[Salzburg](#)

[Steiermark](#)

[Tirol](#)

[Vorarlberg](#)

[Wien](#)

IMPRESSUM UND HINWEISE

Plattform EduCare

Postadresse:

Krausegasse 7a/10
1110 Wien
ÖSTERREICH

Telefon: +43 (664) 73592265

Faxnummer: +43 (1) 7485469

Skype: 

E-Mail: Informationsdienst@Plattform-EduCare.org

Schicken Sie uns Meldungen, die Sie anderen Mitgliedern zugänglich machen wollen

Verwenden Sie hierfür die E-Mail-Adresse: Informationsdienstl@Plattform-EduCare.org

Schreiben Sie uns Informationen, die Sie hier nicht finden, die aber für die Arbeit der Plattform EduCare wichtig sein könnten

Wir verarbeiten sie streng vertraulich: Informationspool@Plattform-EduCare.org

Änderungen zu diesem kostenlosen Service

Bitte schreiben Sie eine [Mail](#) mit Ihrem Namen und Ihrer bisherigen E-Mail-Adresse, die in unserem Verteiler vorgemerkt ist, und Ihrem Änderungswunsch (zum Beispiel: neue E-Mail-Adresse).

Abmeldung von diesem kostenlosen Service

Bitte schreiben Sie eine [Mail](#) mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse, die in unserem Verteiler vorgemerkt ist.

Anregungen zu Stellungnahmen

Sollten Sie der Meinung sein, die Plattform EduCare sollte zu einem bestimmten Thema Stellung beziehen, schreiben Sie bitte Ihre diesbezüglichen Anregungen in einer [Mail](#) an uns - danke!

Mitteilung von Adressen, die unseren kostenlosen „Informationsdienst“ erhalten sollen

Sie möchten anderen Teilnehmern dieses kostenlosen Services eine Information zukommen lassen: bitte schreiben Sie eine [Mail](#) mit den entsprechenden Angaben.